

99110020000000

# Entschädigung bei der Tierseuchenkasse beantragen

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121/L100022>

<b>Modul</b>	<b>Sachverhalt</b>
Leistungsschlüssel	99110020000000
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung bei der Tierseuchenkasse beantragen
Leistungsbezeichnung II	Entschädigung bei der Tierseuchenkasse beantragen
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	
Teaser	<p>Vom Land und der Tierseuchenkasse erhalten Sie Entschädigungen für tiergesundheitsrechtlich angeordnete Maßnahmen und Tierverluste.</p>
Volltext	<p>Vom Land und der Tierseuchenkasse erhalten Sie Entschädigungen für tiergesundheitsrechtlich angeordnete Maßnahmen und Tierverluste. Die Entschädigungen richten sich nach den Vorschriften des Tiergesundheitsgesetzes. Tierhalterinnen und Tierhalter können Entschädigungszahlungen für privat, beruflich oder gewerblich gehaltene Tiere folgender Tierarten erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pferde, Esel, Maulesel, Maultiere</li> <li>• Rinder (einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel)</li> <li>• Schweine</li> <li>• Schafe</li> <li>• Ziegen</li> <li>• Geflügel</li> <li>• Gehegewild</li> <li>• Bienen</li> <li>• Fische</li> </ul> <p>Grundlage für die Höhe der Entschädigung ist der allgemeine Wert des Tieres. Verluste bei Fischen werden entschädigt, wenn sie bei dem Auftreten exotischer Fischseuchen auf amtliche Anordnung getötet werden müssen und die sonstigen tiergesundheitsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Antrag auf Entschädigung</li> <li>• Nachweis der Seuche</li> <li>• Dokumentation des Tierverlustes</li> </ul>
Voraussetzungen	<p>Als Tierhalterin oder Tierhalter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• müssen Sie bei Ihrer Meldung an die Tierseuchenkasse die korrekte Anzahl der Tiere angeben haben,</li> <li>• müssen Sie die Beiträge zur Tierseuchenkasse</li> </ul>

Modul	Sachverhalt
	<p>pünktlich bezahlt haben,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• müssen Sie den Ausbruch der Tierseuche unverzüglich gemeldet haben,</li> <li>• dürfen Sie gegen keine Gesetze verstoßen haben (z.B. gegen Verfütterungsverbote von bestimmten Substanzen) und</li> <li>• dürfen Sie zum Zeitpunkt des Kaufes der Tiere nicht gewusst haben, dass die Tiere mit Seuchenerregern infiziert sind.</li> </ul>
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Sie müssen sofort die für Sie zuständige untere Tiergesundheitsbehörde (Veterinäramt) informieren, wenn Sie eine Seuche vermuten. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt nehmen die Ermittlungen auf und stellen gegebenenfalls den Ausbruch der Tierseuche fest. Nachdem Sie die angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen erfüllt haben, können Sie Ihren Antrag beim Veterinäramt einreichen. Das Antragsformular steht Ihnen auch auf der Internetseite der Tierseuchenkasse zum Download zur Verfügung. Die Amtstierärztin oder der Amtstierarzt leiten Ihren Antrag mitsamt der Ermittlungsergebnisse an die Tierseuchenkasse weiter. Die Tierseuchenkasse setzt die Entschädigung fest und zahlt sie aus.</p>
Bearbeitungsdauer	wenige Wochen
Frist	Sie müssen den vollständigen Antrag spätestens 30 Tage nach der Tötung der Tiere bei der zuständigen Stelle einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	keiner
Kurztext	
Ansprechpunkt	

**Modul**

**Sachverhalt**

---

Zuständige Stelle

---

Formulare

---

Ursprungsportal

---